



Die Vorstandssitzung des Förderverein Waldkindergarten e.V. hat am 01. September 2018 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## §1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Aufnahmegebühr einmalig in EUR	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Zahlendes Familienmitglied Regelbeitrag	0,-	12,-
02	Zahlendes Familienmitglied Zusatzbeitrag	0,-	Beitrag > Regelbeitrag
03	Nicht-zahlendes Familienmitglied	0,-	0,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag fällt im ersten vollständigen Beitragsjahr an. Eine einmalige, optionale Spende als Ersatz für einen anteiligen Mitgliedsbeitrag ist empfohlen.
- (3) Eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist in Beitragsklasse 02 möglich. Eine Änderung des freiwilligen Zusatzbeitrags ist nur zum Jahresende mit einer Frist von 1 Monat möglich. Wird die Änderung nicht persönlich (insb. elektronisch) oder per Einschreiben übergeben und bestätigt, muss die Änderung zur Gültigkeit innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand schriftlich bestätigt werden.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 müssen im Mitgliedsantrag angegeben und auf Verlangen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE24ZZZ00002191737 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung der Beiträge / Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### **§5 Vereinskonto**

IBAN DE12 5075 0094 0000 0833 26  
BIC HELADEF1GEL  
Kreditinstitut Kreissparkasse Gelnhausen

Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.